



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Blümel

GZ: GB 7

Datum:

— **Öffentlicher Grillplatz – Hoher Stein**
mAF0150/16

Sehr geehrter Herr Blümel

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 08.09.2016 beantworte ich wie folgt:

— **„1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis 31. August 2012 innerhalb der Stadtteile Plauen, Coschütz/Gittersee und Räcknitz/Zschertnitz des Ortsamtsbereiches Plauen eine behördlich zugelassene Grillfläche i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 2 PolVO Sicherheit und Ordnung dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die Grillfläche soll möglichst auf einem kommunalen Flurstück eingerichtet werden. Zudem ist zu prüfen, ob gegebenenfalls auf Brachflächen, die sich nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befinden, eine solche Grillfläche eingerichtet werden kann.**

Seitdem berichtet die Stadtverwaltung regelmäßig, zuletzt am 9. August 2016:

— **Der im Antrag vorgeschlagene Standort des Grillplatzes „Am Hohen Stein“ wurde einer nochmaligen umweltrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Lage im Flächennaturdenkmal lässt auch weiterhin eine tolerierbare Ausweisung als Grillplatz nicht zu. Dem Stadtratsbeschluss entsprechend ist die Suche nach einem Ersatzstandort fortgeführt worden. Ein prüffähiger Standort konnte bisher weder auf kommunalen noch auf privaten Flächen gefunden werden. Die Suche wird fortgesetzt.**

Dazu habe ich folgende Fragen:

Welche konkreten Gründe sprechen gegen die Ausweisung einer öffentlichen Grillfläche im Ortsamtsbereich Plauen?“

Es liegen keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien gegen eine Ausweisung von Grillflächen im Ortsamtsbereich Plauen vor. Aber es bedarf einer Einzelfallprüfung des jeweiligen vorgeschlagenen Standortes und einer klaren Zuständigkeit.

Sollten sich diese in einer öffentlichen Grünfläche oder in der freien Landschaft befinden, gibt es eine ganze Reihe von Prüfkriterien, je nach Standort. Diese Kriterien liegen in der tatsächlichen und in der rechtlichen Einordnung der Flächen und an den notwendigen finanziellen Mitteln.

Die Flächen müssen öffentlich für Erholung nutzbar sein. Des Weiteren muss die Fläche örtlich gut erreichbar sein, sollte von der Umgebungsnutzung und Bebauung einen angemessenen Abstand aufweisen, muss über ausreichend feste Flächen verfügen, die von der bisherigen Nutzung entbehrlich sind und müssen zwecks Entsorgung und auf Grund der Brennstoffe des Grillguts mit Infrastruktur, Papierkorb, feuerfest usw., ausgestattet sein. Rechtlich sind alle einschlägigen Gesetze zu beachten z. B. das Sächsische Denkmalschutzgesetz und das Sächsische Waldgesetz (zum Wald muss ein Abstand von 30 bis 100 m eingehalten werden).

Nachfrage:

„Vielen Dank erst einmal dafür. Ich habe da noch eine Nachfrage. In den vier Jahren ist ja immer wieder berichtet worden, unter anderem, das weiter geprüft wird. Wir würden gern wissen, auf welchen kommunalen Grundstücken wurde denn genau geprüft und mit welchen Eigentümern privater Grundstücke denn gesprochen. Der Hintergrund des Antrages war ja nicht, dass sozusagen Langeweile beim damaligen Stadtrat Pallas war, sondern dass es tatsächlich im Ortsamtsbereich ja des Gebietes Hohen Steines gibt. Dort wird wild gegrillt. Wir sind vor einer Woche dort gewesen, haben uns das vor Ort angesehen. Diese wilden Grillstellen gibt es nach wie vor. Da besteht nicht nur der Umstand, dass da alles zugemüllt wird und dass das eben auch liegen bleibt, sondern das vor allem auch eine erhöhte, aus unserer Sicht, Gefährdung der Allgemeinheit besteht, weil nämlich ringsherum sehr viel Gehölz ist, was jetzt gerade aktuell sehr trocken ist und die Gefahr eines großen Brandes jetzt durchaus gegeben ist. Deswegen war die Nachfrage noch mal, wo genau hat denn die Verwaltung in den vier Jahren jetzt geprüft.“

Die Verwaltung hat unter dem Aspekt geprüft, was passiert, wenn man so eine Grillnutzung an einem öffentlich ausgewiesenen Standort konzentriert und welche Folgen dies hat. In dem Rahmen hat das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft auf Grund ihres Auftrags, den Grünanlagenbestand überprüft. Dieser setzt sich aus Park- und Grünanlagen und naturnahen Flächen zusammen. Es wurden 72 Objekte auf vorliegende Voraussetzungen geprüft (siehe Anlage).

Ohne konkreten Planungsauftrag und der Beantragung von Genehmigungen bei höheren Behörden sowie dem Einsatz von Haushaltsmitteln, wurde keine unmittelbar geeignete Fläche vorgefunden.

Möchte man auf privaten Flächen einen öffentlich gewidmeten Grillplatz, der jederzeit von Jedermann zugänglich ist, ausweisen, benötigt man einen Widmungsprozess und muss anschließend als Stadt, den privaten Eigentümer haftungsrechtlich von allen Folgen absichern. Dafür wurde kein Angebot gefunden. Als Stadtverwaltung sind wir jedoch sehr offen für nachbarschaftliche Initiativen zur Lösung des Problems; vielleicht finden wir so einen Weg.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Anlage

Obj-Nr	Objekt-Bezeichnung
0003/01	Cämmerswalder Straße
0067/01	Altmockritz
0071/01	Ackermannstraße/Teplitzer Straße
0074/01	Altkaitz
0088/01	Cornelius-Gurlitt-Straße
0149/01	Bayrische Straße/Bergstraße
0155/01	F.-C.-Weiskopf-Platz
0156/01	Fichtepark
0156/02	Fichtepark - Fichteturm
0171/01	Friedrich-List-Platz
0174/01	Friebelstraße
0250/01	Beutlerpark
0268/01	Egon-Erwin-Kisch-Straße
0320/02	Hoher Stein - Wegeflächen, Bankplätze
0320/04	Hoher Stein - Aussichtsturm
0383/01	Münchner Platz
0396/01	Nürnberger Ei
0398/01	Nürnberger Straße/Bernhardstraße - südlich
0400/01	Nürnberger Straße/Nürnberger Platz
0420/01	Räcknitzpark
0479/01	Teplitzer Straße/Zellescher Weg - Kreuzungsbereich
0527/01	Windbergstraße/Achtbeeteweg
0628/01	Nassauer Weg
0655/01	Zellescher Weg/Pestitzer Weg
0658/01	Räcknitzer Weg/Zschertnitzer Weg
0661/01	Oskar-Seyffert-Straße
0838/02	Michelangelostraße/Rubensweg
0838/03	Michelangelostraße/Rubensweg - Extensivfläche
1033/02	Kaitzbach/Mittelsteg
1083/01	Lippersdorfer Weg
1156/01	Rubensweg/Räcknitzhöhe - Grünanlage
1486/01	Mannheimer Straße/Rastatter Straße/Stuttgarter Straße - Extensivfläche
1487/01	Heilbronner Straße/Stuttgarter Straße - entlang Kleingartensparte
1671/01	Münzteichweg - Kaitzbachstrand
2391/01	Stuttgarter Straße/Cunnersdorfer Straße - nördlich
2391/02	Stuttgarter Straße/Cunnersdorfer Straße - südlich - Extensivfläche
3145/01	Tirmannstraße
5409/02	Heilbronner Straße - Parkplatz
5409/03	Heilbronner Straße/Mannheimer Straße
5476/01	Kaitzer Straße/Eisenstuckstraße
5512/03	Kohlenstraße/Röthenbacher Straße - Extensivfläche
5653/01	Münchner Straße - Promenade
5654/02	Münzmeisterstraße/Räcknitzhöhe
5676/04	Nöthnitzer Straße/Chemnitzer Straße
5676/05	Nöthnitzer Straße - Bienertdenkmal
5731/02	Plauenscher Ring/Westendring
5735/02	Possendorfer Straße - Tränenwiese
5749/03	Räcknitzhöhe - Moreaudenkmal

5749/04	Räcknitzhöhe - Schlachtfeld - Extensivfläche
5749/05	Räcknitzhöhe - Bismarckturm
5801/01	Saarplatz
5876/12	Stuttgarter Straße - Rücklage
5876/16	Stuttgarter Straße/Achtbeeteweg
5948/01	Weberplatz
5964/01	Westendring - Promenade
5964/02	Westendring - Liepsch Ruh
5964/04	Westendring/Bernhardstraße
6118/02	Passauer Straße - Streuobstwiese
6161/01	Böllstraße/Bulgakowstraße - Extensivfläche
6228/01	Fritz-Löffler-Straße - zw. Lindenaustraße u. Reichenbachstraße
6228/02	Fritz-Löffler-Straße/Reichenbachstraße
6228/03	Fritz-Löffler-Straße/Fritz-Löffler-Platz
6245/01	Karl-Stein-Straße/Potschappler Straße
6401/01	Innsbrucker Straße/Döbraer Straße - an Kleingartenanlage
0320/01	Hoher Stein - Schutzgebiet
0979/01	Tiefe Börner Mockritz
1150/02	Heidenschanze - Schutzgebiet
2391/03	Stuttgarter Straße/Cunnersdorfer Straße - nördlich - Streuobstwiese
2910/02	Babisnauer Straße (Streuobstwiese)
5676/07	Nöthnitzer Straße - ehemaliger Sportplatz
5876/17	Stuttgarter Straße - zw. Innsbrucker Straße und BAB 17